

Konsolidierte Fassung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Keramiker, gültig ab 16.11.2022

wko.at/hafner

Verordnung der Bundesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Keramiker (Keramiker-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Keramiker ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 1 Teil A wird ersetzt durch - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): 1. Keramiker/in 2. Kerammaler/in 3. Platten- und Fliesenleger/in - Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer für das Handwerk spezifischen Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Erstellung des Meisterstücks	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 2 Teil A wird ersetzt durch - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): 1. Keramiker/in 2. Kerammaler/in 3. Platten- und Fliesenleger/in - Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer für das Handwerk spezifischen Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Projektdurchführung mündlich	-
		Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-
Modul 3		Projektdurchführung schriftlich	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2021 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. aus vorgelegten technischen Zeichnungen Ofenkacheln herzustellen und
2. aus vorgelegten Werkzeichnungen Gefäße auf der Töpferscheibe herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,

2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(5) Die Materialien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Erstellung des Meisterstücks“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 2 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 3 - 8 nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags.

Er/Sie ist in der Lage,

1. zu gewährleisten, dass Ofenkacheln und Baukeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
2. zu gewährleisten, dass Gefäßkeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
3. zu gewährleisten, dass sonstigen keramischen Erzeugnissen (zB Gartendekoration, Kleinplastiken, Figuren) mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
4. Skizzen und Entwürfe zu erstellen,
5. die Masse, das Volumen, die Fläche und den Schwund von keramischen Erzeugnissen zu berechnen,
6. Glasuren zu berechnen,
7. zu gewährleisten, dass Formen für die keramische Produktion fachgerecht hergestellt werden und
8. zu gewährleisten, dass keramische Erzeugnisse fachgerecht dekoriert werden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 22 Stunden zu beenden.

(5) Die Materialien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die betrieblichen Arbeitsprozesse der Keramikproduktion zu erklären und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Projektdurchführung mündlich und
2. Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Projektdurchführung mündlich“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Arbeitsauftrags.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Keramikerarbeiten zu gewährleisten,
2. Glasuren zu berechnen,
3. zu gewährleisten, dass Formen für die keramische Produktion fachgerecht hergestellt werden,
4. zu gewährleisten, dass Ofenkacheln und Baukeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
5. zu gewährleisten, dass Gefäßkeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
6. zu gewährleisten, dass sonstigen keramischen Erzeugnissen (zB Gartendekoration, Kleinplastiken, Figuren) mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird,
7. zu gewährleisten, dass keramische Erzeugnisse fachgerecht dekoriert werden,
8. zu gewährleisten, dass keramische Erzeugnisse fachgerecht glasiert werden und
9. keramische Erzeugnisse zu brennen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 25 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 35 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Kunden-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement“

§ 11. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 2 bis 11 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Sicherheitsstandards (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen,
2. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,
3. Marketing für sein/ihr Unternehmen zu betreiben,
4. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
5. ein Angebot zu erstellen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen,
6. produzierte Waren verkaufsfördernd zu präsentieren,
7. einen persönlichen und wiedererkennbaren Stil der produzierten Keramik zu entwickeln,
8. Trends und Entwicklungen in der Branche zu beobachten und sein Geschäftsmodell danach auszurichten,
9. Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen,
10. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen und
11. verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Projektdurchführung schriftlich“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 2 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 3 - 8 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Preise von Produkten und Dienstleistungen zu kalkulieren,
2. die Masse, das Volumen, die Fläche und den Schwund von keramischen Erzeugnissen zu berechnen,
3. ein Angebot zu erstellen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen,
4. Glasuren zu berechnen,
5. Skizzen und Entwürfe zu erstellen,
6. die fachgerechte Planung von Keramikerarbeiten zu gewährleisten,
7. Sicherheitsstandards (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen und

8. Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine

			schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
--	--	--	--

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 17. Personen, die im Handwerk Platten- und Fliesenleger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 Teil B und
2. Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk der Keramiker, kundgemacht von der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

(5) § 3 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung, beschlossen vom Bundesinnungsmeister der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker am 08.09.2022 gemäß Delegierungsbeschluss vom 06.11.2020, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Andreas Höller

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenakquise und -management
2. Projektplanung und -vorbereitung
3. Projektdurchführung
4. Sicherheits- und Qualitätsmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Keramikermeister/Die Keramikermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Keramikermeister/Die Keramikermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich: Kundenakquise und -management		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Networking-Methoden – Kommunikationstechniken – Stakeholder Management 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – erkennen, mit welchen Partnern aus anderen Branchen Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. – mit Partnern (zB Hafnern, Architekten, Museen, Galerien) aus anderen Branchen kooperieren. – das Auftragsvolumen mithilfe von Kooperationen erhöhen.
Er/Sie ist in der Lage, Marketing für sein/ihr Unternehmen zu betreiben.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Eigenschaften der angebotenen Produkte und Dienstleistungen – Markt- bzw. Zielgruppenanalyse – Marketingmaßnahmen und -instrumente 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Markt- bzw. Zielgruppenanalyse durchführen. – die Beweggründe der Kaufentscheidung von Kunden erkennen. – Spezialisierung seines/ihrer Unternehmens (zB Ofenkacheln, Repliken von historischer Keramik, Geschirr, Töpferware) entwickeln und bewerben.

		<ul style="list-style-type: none"> – auf die Zielgruppen abgestimmte, branchenspezifische Werbemaßnahmen (zB Social Media-Auftritte, Teilnahme an Märkten) entwickeln und umsetzen.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsanalyse – betriebliches Leistungsspektrum (zB Eigenschaften angebotener Produkte und Leistungen) – Stilkunde – Geschichte der Keramik – Kalkulation – gesetzliche Vorschriften und Normen – Kommunikationstechniken – Projektmanagement – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – zielgerichtete Fragen zu Kundenwünschen und -ansprüchen stellen. – verwendete Techniken, Materialien und Keramiken (Ofenkacheln, Figuren, Vasen etc.) historisch einordnen und Rückschlüsse auf verwendete Techniken und Materialien ziehen. – Kundenwünsche und -ansprüche auf Realisierbarkeit überprüfen. – Kunden über mögliche Ausführungsarten beraten. – Skizzen von Ausführungen erstellen und Kunden präsentieren. – die Vor- und Nachteile von angebotenen Leistungen und Produkten offenlegen. – die Preis- und Qualitätsunterschiede zwischen Leistungen bzw. Produkten argumentieren. – den Gesamtpreis für angebotene Leistungen und Produkte überschlagsmäßig berechnen. – Mitarbeiter/innen in der Kundenberatung einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, ein Angebot zu erstellen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Produkteigenschaften – Kalkulation – Finanzierungsmöglichkeiten – gesetzliche Vorschriften und Normen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – eine Kostenkalkulation für das Objekt erstellen. – die Projektfinanzierung mithilfe einer

	<p>(insbesondere ABGB, KSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebotserstellung – Vertragsbedingungen – Verhandlungstechniken – Mitarbeiterführung 	<p>Anzahlung sicherstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine übersichtliche Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen in Form eines Angebots darstellen. – Angebotsinhalte Kunden gegenüber argumentieren. – Mitarbeiter/innen in der Angebotserstellung einschulen. – Verträge mit Kunden abschließen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Preise von Produkten und Dienstleistungen zu kalkulieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kostenkalkulation (zB Einzelkosten, Gemeinkosten) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelkosten (zB Material, Arbeitsstunden) berechnen. – Gemeinkosten (zB Miete, Strom) berechnen. – Tag- und Stundensätze berechnen. – Reisekosten (zB Fahrtkosten) berechnen. – Verkaufspreise inklusive Gewinnspanne berechnen. – Kosteneinsparungspotenziale erkennen. – Mitarbeiter/innen in der Preiskalkulation einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, produzierte Waren verkaufsfördernd zu präsentieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – verkaufsfördernde Maßnahmen – Verkaufspsychologie – Zielgruppen – Preisauszeichnung – Dekoration 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Zielgruppen entsprechende Kooperationspartner (zB Einzelhandelspartner und Handwerksbetriebe) auswählen. – sicherstellen, dass eigene Produkte bei ausgewählten Kooperationspartnern angemessen präsentiert werden. – Waren auf ausgewählten Märkten präsentieren und verkaufen. – die eigene Geschäftsdekoration aktuell und saisonal gestalten. – verkaufpsychologische Trends bei der Gestaltung von Verkaufsräumen berücksichtigen.

		– innovative Angebote entwickeln und deren verkaufsfördernde Darstellung gewährleisten.
Qualifikationsbereich: Projektplanung und -vorbereitung		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen persönlichen und wiedererkennbaren Stil der produzierten Keramik zu entwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Proportionslehre – Stilkunde – Glasurrohstoffe – Glasurberechnung – Glasurfärbung – Oberflächenbehandlung – Geschichte der Keramik – Produktionstechniken der Keramik 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine individuelle Formensprache entwickeln (zB durch Inspiration verschiedener Stilrichtungen oder Auswahl besonderer Materialien). – individuelle Glasuren entwickeln. – individuelle Oberflächen entwickeln. – den entwickelten, wiedererkennbaren Stil bei der Produktion von Keramik anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, Trends und Entwicklungen in der Branche zu beobachten und sein Geschäftsmodell danach auszurichten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildungsmaßnahmen der Branche – Branchenmedien – Branchentrends – Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – sich über Trends in diversen Medien (zB Fachzeitschrift, Newsletter) informieren. – Trends und Entwicklungen in der Branche (zB Zielgruppen, Dekor) beurteilen. – aufgrund von Trends und Entwicklungen Alleinstellungsmerkmale für sein/ihr Unternehmen entwickeln.
Er/Sie ist in der Lage, Skizzen und Entwürfe zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Geometrisch-Technisches-Zeichnen – Schwundberechnung – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Entwurfsskizzen sowie Werk- und Detailzeichnungen gestalten. – Formen für die keramische Produktion entwickeln und zeichnen. – den berechneten Schwund in erstellten Entwurfsskizzen miteinbeziehen. – Pläne und Entwürfe lesen und interpretieren. – Pläne und Entwürfe auf Richtigkeit und Umsetzbarkeit kontrollieren. – Mitarbeiter/innen in der Erstellung und der Überprüfung von Plänen einschulen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Keramikerarbeiten zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektmanagement - Materialeigenschaften (zB Tonmassen, Glasuren, Engoben) - Rohstoffaufbereitung (zB Mahlen, Schlemmen) - Hilfsmittel zur Erstellung von keramischen Erzeugnissen und deren Herstellung - Lieferbedingungen - Werkzeuge und Maschinen - gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Ofenkachelnorm, Bleigesetz) - Personalmanagement - Zeitmanagement - Rahmenbedingungen zur Erstellung von keramischen Erzeugnissen (zB Werkstattorganisation) - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. - die geeigneten Materialien und Hilfsstoffe in ausreichender Menge auswählen. - geeignete Lieferanten auswählen und Materialien sowie Hilfsstoffe beschaffen. - Rohstoffe beschaffen und aufbereiten. - keramische Arbeitsmassen aufbereiten. - den erforderlichen Personaleinsatz planen. - erforderliche Vorarbeiten planen. - Hilfsmittel zur Erstellung von keramischen Erzeugnissen (zB Schablonen) herstellen bzw. auswählen. - einen Zeitplan für die Erstellung von keramischen Erzeugnissen unter Beachtung der Trocken- und Brennzeiten erstellen. - die Rahmenbedingungen für die fachgerechte Erstellung von keramischen Erzeugnissen sicherstellen. - Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Planung von Keramikerarbeiten einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Masse, das Volumen, die Fläche und den Schwund von keramischen Erzeugnissen zu berechnen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Masseberechnung - Volumsberechnung - Flächenberechnung - Schwundberechnung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Masse von Gieß- und Quetschformen berechnen. - das Volumen von geplanten Formen berechnen. - Flächen von geplanten Formen berechnen. - den Schwund bei der keramischen Produktion berechnen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Glasuren zu berechnen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glasurberechnung (Seigerformel) - Glasurarten (zB Produktart, Rohstoffe, Optik) - Eigenschaften der Glasur (zB Oberfläche, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenschaften der Glasur und Glasurart planen. - Rohstoffe anhand der Eigenschaften der Glasur auswählen.

	<p>Glanz, Farbe, Effekte)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rohstoffe – branchenspezifische Software 	<ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifische Software zur Berechnung von Glasuren verwenden. – Glasuren mithilfe der Segerformel berechnen.
Qualifikationsbereich: Projektdurchführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Formen für die keramische Produktion fachgerecht hergestellt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Materialeigenschaften (zB Gipsarten, Ton, Plastilin, Silikon) – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Ofenkachelnorm, Bleigesetz) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – Formen für die keramische Produktion entwickeln und zeichnen. – Formen (aus zB Ton oder Plastilin) modellieren. – Formen aus Gips schneiden bzw. drehen. – Modelle abformen. – Mitarbeiter/innen im Formenbau einschulen und deren Arbeiten überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Ofenkacheln und Baukeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – Materialeigenschaften (zB Ton, Mischungen) – Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen – Trockentechnik – Stilkunde – chemische Zusammensetzung von keramischen Rohstoffen – Farbenlehre – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Ofenkachelnorm, Bleigesetz) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – dem Auftrag entsprechende Formgebungstechniken auswählen. – gewährleisten, dass verwendete Maschinen instandgesetzt sind. – keramische Formgebungstechniken anwenden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Tonstränge zu Blätterstöcken aufschichten – Blätter abschneiden und weiterverarbeiten – Teile in Gipsformen eingießen oder ausformen. – Gesimse mittels Schablonen händisch ziehen oder mit Strangpressen extrudieren. – Ofenkacheln sowie Baukeramiken trocknen und dabei Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen berücksichtigen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Verstegungen und Applikationen an Ofenkacheln angarnieren. – Mitarbeiter/innen im Formen bzw. Gestaltgeben von Ofenkacheln und Baukeramiken einschulen und überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass Gefäßkeramiken mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – Materialeigenschaften (zB Ton, Mischungen) – Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen – Trockentechnik – Stilkunde – chemische Zusammensetzung von keramischen Rohstoffen – Farbenlehre – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Ofenkachelnorm, Bleigesetz) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – dem Auftrag entsprechende Formgebungstechniken auswählen. – gewährleisten, dass verwendete Maschinen funktionieren. – keramische Formgebungstechniken anwenden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Töpferei – Gießen – Eindrehen. – getöpferte Gefäßkeramiken abdrehen. – Henkel herstellen und angarnieren. – die Gussnaht retuschieren. – Gefäßkeramiken trocknen und dabei Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen berücksichtigen. – Mitarbeiter/innen im Formen bzw. Gestaltgeben von Gefäßkeramiken einschulen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass sonstigen keramischen Erzeugnissen (zB Gartendekoration, Kleinplastiken, Figuren) mithilfe verschiedener Techniken fachgerecht Form bzw. Gestalt gegeben wird.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – Materialeigenschaften (zB Ton, Mischungen) – Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen – Trockentechnik – Stilkunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – dem Auftrag entsprechende Formgebungstechniken auswählen. – gewährleisten, dass verwendete Maschinen funktionieren. – keramische Formgebungstechniken anwenden, zB:

	<ul style="list-style-type: none"> – chemische Zusammensetzung von keramischen Rohstoffen – Farbenlehre – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Ofenkachelnorm, Bleigesetz) – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Modellieren – Relieffieren – Ritztechnik. – sonstige keramische Erzeugnisse trocknen und dabei Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen berücksichtigen. – Mitarbeiter/innen im Formen bzw. Gestalt geben von sonstigen keramischen Erzeugnissen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass keramische Erzeugnisse fachgerecht dekoriert werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Farbgebung (zB Unterglasurfarben, Aufglasurfarben) – Engoben – Edelmetalle – Bedienung von Werkzeugen (zB Pinsel, Stempel, Malhorn) – Hilfsmittel (zB Öl, Streichmittel) – Stilkunde – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemische (zB aus Farboxiden, Farbkörpern und Glasuren) je nach Dekorationstechnik, dem gewünschten Farbton und der gewünschten Brenntemperatur zusammenstellen. – Dekorationen per Hand (zB mit Pinsel, Stempel, Malhorn) auftragen. – weitere Dekorationstechniken anwenden, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Siebdruck – Airbrush. – Mitarbeiter/innen im Dekorieren von keramischen Erzeugnissen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage zu gewährleisten, dass keramische Erzeugnisse fachgerecht glasiert werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasurherstellung – Glasurberechnung (Seigerformel) – Glasurrohstoffeigenschaften – historische Glasuren – historische Dekortechniken – für das Gewerk relevante Geologie – Stilkunde – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere Bleigesetz) – Farbenlehre – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Glasuren berechnen. – Glasurprobenserien herstellen. – Glasuren anrühren. – Glasurschlicker rheologisch (Viskosität, Litergewicht, Verleimung) so einstellen, dass keine Sedimentation stattfindet und die gewählte Aufbringungsart angewendet werden kann. – die Giftigkeit und Schädlichkeit von Glasurrohstoffen einschätzen. – Glasuren (durch Tauchen, Schütten oder Spritzen) auf keramische Erzeugnisse

		auftragen. – Mitarbeiter/innen in glasurchemischen Prozessen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, keramische Erzeugnisse zu brennen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Brenntechniken (zB Schrüh- und Glattbrand) – Brennöfen – Überprüfung der Einsetzung von Brennöfen – Brennhilfsmittel und -materialien	Er/Sie kann – einen für das keramische Erzeugnis passenden Ofen, die passende Temperatur und Brennatmosphäre bestimmen. – sicherstellen, dass Brennöfen fachgerecht eingesetzt werden. – die Brennkurve festlegen. – die Temperatur und Brennatmosphäre in den verschiedenen Brennphasen steuern. – keramische Erzeugnisse aus dem Brennofen entfernen und die Entstehung von Kühlrisen vermeiden.
Qualifikationsbereich: Sicherheits- und Qualitätsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und relevante Verordnungen (zB KJGB, Mutterschutzgesetz) – Gefahrenewaluierung – Personalmanagement – Dokumentations- und Meldepflichten – Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen – Informationsangebote von einschlägigen Organisationen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz (zB Zentrales Arbeitsinspektorat, AUVA, WKÖ, AK und Gewerkschaft) – Unfallverhütung (insbesondere Vorgehensweise bei Arbeitsunfällen) – Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel	Er/Sie kann ... – ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften interpretieren und umsetzen. – Gefahren evaluieren, diesbezüglich ist zu berücksichtigen: – Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte – Gestaltung und Einsatz von Arbeitsmitteln – Verwendung von Arbeitsstoffen – Gestaltung der Arbeitsaufgaben – Art der Tätigkeiten – Arbeitsumgebung und Arbeitsabläufe – Stand und Ausbildung der ArbeitnehmerInnen. – Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (zB Sicherstellung der Verwendung von Staubmasken, Sicherheitsbrillen bzw. Gehörschutz) festlegen. – festgelegte Maßnahmen auf ihre

	<ul style="list-style-type: none"> – persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsdatenblätter 	<p>Wirksamkeit überprüfen und anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheitsdatenblätter interpretieren und gestalten. – Mitarbeiter/innen über Gefahren im beruflichen Alltag und deren Verhütung unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Produktionsrichtlinien – Qualitätsmanagementmethoden – Produktionsrichtlinien – Personalmanagement 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – firmeninterne Qualitäts- und Managementstandards entwickeln. – Produktionsrichtlinien festlegen. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von Qualitäts- und Managementstandards sowie Produktionsrichtlinien unterweisen. – überprüfen, ob Mitarbeiter/innen Qualitäts- und Managementstandards sowie Produktionsrichtlinien einhalten. – ein nachhaltiges Bildungskonzept für sich und seine/ihre Mitarbeiter/innen gestalten.
Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Mitarbeiterführung – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere AWG, Deponieverordnung) – ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von betriebsinternen und gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen unterweisen. – überprüfen, ob Mitarbeiter/innen betriebsinterne und gesetzliche Umweltschutzbestimmungen einhalten. – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann ...

	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegebedürfnisse von Werkzeugen, Maschinen und Geräten - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsüberprüfungen bei Werkzeugen, Maschinen und Geräten durchführen. - gewährleisten, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte regelmäßig fachgerecht gereinigt, gewartet und gepflegt werden. - entscheiden, wann Werkzeuge, Maschinen und Geräte ersetzt werden müssen. - Mitarbeiter/innen in der Instandhaltung von Werkzeugen, Maschinen und Geräten einschulen.
--	---	---

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, aus vorgelegten technischen Zeichnungen Ofenkacheln herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – Materialeigenschaften (zB Ton, Mischungen) – Interpretieren von Zeichnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – ausgewählte keramische Formgebungstechniken anwenden, zB: – Tonstränge zu Blätterstöcken aufschichten – Blätter abschneiden und weiterverarbeiten – Teile in Gipsformen eingießen oder ausformen. – Verstegungen an Ofenkacheln angarnieren.
Er/Sie ist in der Lage, aus vorgelegten Werkzeichnungen Gefäße auf der Töpferscheibe herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – keramische Formgebungstechniken – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen – Materialeigenschaften (zB Ton, Mischungen) – Interpretieren von Zeichnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – ausgewählte keramische Formgebungstechniken anwenden, zB: – frei drehen auf der Töpferscheibe – abdrehen auf der Töpferscheibe. – das hergestellte Gefäß mit einem Henkel versehen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die betrieblichen Arbeitsprozesse der Keramikproduktion zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Entstehung von Ton – Materialeigenschaften – Masseaufbereitungsmöglichkeiten – Formgebungstechniken – Glasurtechniken – Dekorationsmöglichkeiten – Brennprozesse – gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Bleigesetz) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Entstehung von Ton beschreiben. – verschiedene Materialien und ihre Eigenschaften beschreiben. – die Masseaufbereitungsmöglichkeiten und die dazugehörigen Maschinen erklären. – die Formgebungstechniken erklären. – die Glasurtechniken erklären. – die Dekorationsmöglichkeiten erklären. – die Brennprozesse erklären. – die gesetzlichen Bestimmungen erklären.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.